

# Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters im Bachelor-Studiengang

\_\_\_\_\_

- nachfolgend Studiengang genannt -

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

- nachfolgend Hochschule genannt –

wird zwischen der

\_\_\_\_\_

(Firma, Behörde, Einrichtung)

\_\_\_\_\_

(Anschrift, Telefon)

\_\_\_\_\_

(E-Mail, Homepage)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und der/dem Studierenden

\_\_\_\_\_

(Name und Vorname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Anschrift)

\_\_\_\_\_

(Telefon, E-Mail)

- nachfolgend Studierende/r genannt –

folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

**\*Das Pflichtpraktikum wird bis zu 26 Wochen  
genehmigt.**

**Ort, Datum:**

**Unterschrift des/der Praktikumsbeauftragten**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Für das praktische Studiensemester gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese sind insbesondere

1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
3. die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die von der Hochschule erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang und die von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassenen Praktikumsrichtlinien.

## **§ 2 Pflichten der Vertragspartner/-innen**

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. die/den Studierende/n in der Zeit\*

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_ Wochen á \_\_\_\_ Arbeitstage)

für das praktische Studiensemester des Studiengangs entsprechend der Praktikumsrichtlinie und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen;

2. die/der Studierende wird dabei insbesondere folgende

Abteilungen/Arbeitsbereiche/fachliche/r Betreuerin/Betreuer

---

---

mit den Aufgabenschwerpunkten (mindestens vier Nennungen):

---

---

---

---

durchlaufen.

3. der/dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
4. gegen Ende des Praktikums, regelmäßig binnen 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und Fehlzeiten (auch eine Negativmeldung über keine Fehltag ist erforderlich) ausweist,
5. gravierende Verstöße des/der Studierenden gegen vertragliche Pflichten zu melden und
6. eine/n fachliche/n Betreuerin/Betreuer zu benennen und
7. in Konfliktfällen die Vermittlung des/der Praktikumsbeauftragten der Hochschule zu suchen.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten.

2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle ihr/sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche**

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der/des Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.
- (2) Die/der Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von \_\_\_\_\_ Euro

### **§ 4 Ausbildungsbeauftragte / Ausbildungsbeauftragter**

Die Ausbildungsstelle benennt

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

als Beauftragte/n für die Ausbildung der/des Studierenden. Die/der Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner/-in der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

### **§ 5 Urlaub / Unterbrechungen der Ausbildung**

- (1) Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden grundsätzlich kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Zu den Unterbrechungen zählen z.B. Betriebsurlaub, Krankheit und durch sonstige Verhinderung ausgefallene Arbeitszeit. Gesetzliche Feiertage zählen ebenso wie Wochenenden nicht zu den Unterbrechungen im Sinne dieses Vertrags, sondern sind bei der Berechnung der Praktikumsdauer von vornherein als arbeitsfreie Tage anzusehen und nicht als zählende Praktikumsstage.

- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt und wird die geforderte Mindestdauer\* nicht unterschritten, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die/der Studierende diese nicht zu vertreten hat. Die/der Studierende muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

### **§ 6 Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der/dem jeweils anderen Vertragspartner/in vorzeitig aufgelöst werden
1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
  2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist von der/dem Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

### **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Die/der Studierende ist während des praktischen Studienseesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung\*\*\* abzuschließen.
- (3) Für praktische Studienseester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

### **§ 8 Wirksamkeit des Vertrages**

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch die/den Studierende/n einzuholen.

## § 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich der Hochschule Landshut zu.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen\*\*

---

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ausbildungsstelle:

Studierende/r:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Die Mindestdauer des Pflichtpraktikums sind den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen.

Bei längerer Vertragsdauer werden davon nur 26 Wochen als Pflichtpraktikum genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit i.S. v. § 22 Abs. 1 MiLoG bis maximal 20 Wochen reicht.

\*\* Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten etc.) getroffen werden.

\*\*\*Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.